OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-604318/12/RK/LKK

Datum: Linz, 15. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag des Herrn J D, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10.03.2021, GZ: BHWL/920180003110/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 10.03.2021, GZ: BHWL/920180003110/20, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Strafverfügung vom 02.03.2020, GZ: BHWL/920180003110/20, über den Herrn J D (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 52 lit a Z 10a, 20 Abs 2 StVO eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 180,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 11 Stunden, verhängt. Am Rückschein ist das Übernahmedatum mit 04.03.2020 ausgewiesen.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 19.03.2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 20.03.2020, Einspruch erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 21.04.2020 mahnte die belangte Behörde die antragstellende Partei und in der Folge war ein Exekutionsverfahren zu GZ: 8 E 1321/20t beim Bezirksgericht Traun anhängig. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.08.2020 wurde die nunmehr antragstellende Partei darüber informiert, dass der Einspruch rechtzeitig eingebracht worden und die Strafverfügung nicht rechtskräftig sei. Das Exekutionsverfahren wurde eingestellt.

I.4. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die belangte Behörde wurde die unter Punkt I.1. angeführte Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafe mit Straferkenntnis vom 10.03.2021 über die antragstellende Partei verhängt. Weiters wurde ihr ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro vorgeschrieben.

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die antragstellende Partei am 12.03.2021, bei der belangten Behörde eingelangt am 15.03.2021, rechtzeitig Beschwerde.

I.6. Der Verwaltungsakt samt Beschwerde wurde mit Schreiben vom 16.03.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der antragstellenden Partei mit Schreiben vom 20.04.2021, durch die antragstellende Partei am 26.04.2021 übernommen, Gelegenheit gegeben, zu dem Verspätungsvorhalt hinsichtlich des Einspruches Stellung zu nehmen.

I.8. Mit Schreiben vom 30.04.2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 05.05.2021, nahm die antragstellende Partei umfassend Stellung und beantragt erstmals die Beigabe eines Rechtsbeistandes mit folgender wörtlicher Begründung: „..., weil ich mir aus finanziellen Gründen einen solchen

nicht leisten kann und es soll sich lieber dieser mit den parteiischen Individuen abärgern und belästigen lassen.“

I.9. Im weiteren Verfahrensgang wurde die Zustellerin sowie die antragstellende Partei für eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geladen, um den Zustellvorgang der Strafverfügung zu erörtern.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus, der zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt für die Beurteilung der Verfahrenshilfe bildet. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie aus den zwei weiteren Eingaben der antragstellenden Partei an das zu erkennende Gericht.

II.2. Ein Vermögensverzeichnis wurde nicht vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 30.04.2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 05.05.2021, die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

III.3.2. Um die Beigabe eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die im Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Zum derzeitigen Verfahrensstand ist primär der Zustellvorgang der Strafverfügung durch die belangte Behörde zu beurteilen und in der weiteren Folge die Rechtzeitigkeit des Einspruchs der antragstellenden Partei. Im allfällig weiteren Beschwerdeverfahren sind weder komplexe Rechtsfragen, noch komplexe Sachverhaltsfragen zu beantworten. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass die antragstellende Partei die Beschwerde bereits selbst verfasst und eingebracht hat und demnach der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nur mehr das laufende Beweisverfahren betreffen kann. Bereits mangels Komplexität konnte der finanzielle Aspekt ungeprüft bleiben.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Nach § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der gegenständlichen Entscheidung liegt eine solche Verwaltungsstrafsache zugrunde, weshalb die Revision nicht zulässig ist (vgl VwGH 17.01.2017, Ra 2017/02/0006).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer